

Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg

Jahrgang 1943

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 8. November 1943

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| <p>I. Bekanntmachungen:</p> <p>232) Landeskirchliche Organistenprüfung</p> <p>233) Beschränkung der Beflaggung während des Krieges</p> <p>234) Eheschließung von Geistlichen und Kirchenbeamten</p> <p>235) Kirchenbuchsführung</p> <p>236) Dritte Ausführungsbestimmung vom 26. Oktober 1943 zum Kirchengesetz vom 14. Juni 1935 über teilweise Neuregelung des Dienstinkommens und der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten</p> | <p>237) Kirchenaustrittserklärung von Wehrmachtsangehörigen</p> <p>II. Mitteilungen:</p> <p>238) Felderbsenpreis</p> <p>239) Geschenk</p> <p>240) bis 246) Kriegsauszeichnungen und Beförderungen in der Wehrmacht</p> <p>III. Personalien: 247) bis 248)</p> |
|---|---|

Am 10. Oktober 1943 verstarb in einem Kriegslazarett in Frankreich an einer schweren Krankheit, die ihn während des Ostfeldzuges befallen hatte, unser Amtsbruder Pastor

Hermann Woldt

Fähnjunker-Wachtmeister in einem Artillerieregiment,
Inhaber der Ostmedaille und des Kriegsverdienstkreuzes mit Schwertern
s. Zt. Verwalter der Pfarre zu Kühlungsborn, im 36. Lebensjahr.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs betrauert in ihm einen hochbegabten jungen Theologen, der es verstanden hatte, sich in seiner kurzen Amtszeit die Liebe und das Vertrauen seiner Gemeindeglieder zu erwerben.

Requiescat in pace et lux aeterna luceat ei.

Schwerin, den 5. November 1943.

Am 22. Juli 1943 fiel im Osten südlich Orel der Kandidat des Predigtamtes

Karl Beese

Oberleutnant und Kompanieführer, Inhaber des E. K. I. und II., des Deutschen Kreuzes in Gold, des Infanterie-Sturmabzeichens und des Verwundetenabzeichens.

Von Einsatzfreudigkeit und Opfermut getragen hat er sein Leben für Deutschland hingegeben. Sein Wunsch war, nach der Rückkehr aus dem Felde der Gemeinde Neuenkirchen, in der er vor seiner Einberufung schon gewirkt hatte, als Seelsorger zu dienen. Gott hat es anders gefügt. Unter seinem unerforschlichen Ratschluß beugen wir uns mit den trauernden Angehörigen und bitten, daß er ihnen Trost und Kraft schenken möge, den schmerzlichen Verlust zu tragen.

Schwerin, den 6. November 1943.

Der Oberkirchenrat
Schultz

I. Bekanntmachungen

232) G.-Nr. /434/ VI 48 o

Landeskirchliche Organistenprüfung

In der am 15. und 16. September 1943 gehaltenen Organistenprüfung erhielten die folgenden Teilnehmer das Befähigungszeugnis für den landeskirchlichen Organistendienst bei einfachen Anforderungen:

Schwester Hanna Listner, Ludwigslust, Stift Bethlehem;

Frau Erna Saß, geb. Brunnkow, Penzlin, Hindenburgwall 13;

Gymnasiast Ingmar Timm, Kessin (Meckl);
Schwester Luise Wetterling, Ludwigslust, Stift Bethlehem;

Fräulein Maria Zinßer, Neu Kaliß, Südwestmecklenburg.

Die nächste Organistenprüfung wird am 13. und 14. September 1944 in Schwerin stattfinden. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Pastor Werner in Schwerin (Meckl), Schelfstraße 36. Den Bewerbern wird dringend empfohlen, sich mindestens ein halbes Jahr vor der Prüfung zu melden und wegen der erforderlichen Leistungen von der Prüfungskommission beraten zu lassen. Schlußtermin für die Meldungen ist der 1. August 1944.

Vorläufige Anfragen wegen der musikalischen Anforderungen sind an Kirchenmusikdirektor Gothe in Schwerin (Meckl), Moltkestraße 87, zu richten.

Schwerin, den 27. September 1943

Der Oberkirchenrat

Dr. Heepe

233) G.-Nr. /139/ II 8 s

Beschränkung der Beflaggung während des Krieges

Nachstehend wird die Verordnung des Reichsministers des Innern vom 11. Oktober 1943 über die Beschränkung der Beflaggung während des Krieges — Reichsgesetzblatt 1943, Seite 565 — zur Nachachtung bekanntgegeben.

Die regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstage sind in II der Bekanntmachung des Oberkirchenrates vom 6. Mai 1942 über die Beflaggung kirchlicher Gebäude im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs aufgeführt.

Schwerin, den 20. Oktober 1943

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

Verordnung über die
Beschränkung der Beflaggung
während des Krieges
Vom 11. Oktober 1943

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggen-gesetzes vom 15. September 1935 (Reichs-

gesetzblatt I S. 1145) wird zu § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 28. August 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 917) in der Fassung der Verordnung vom 3. Juli 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1088) verordnet:

Während des Krieges unterbleibt an den regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen die allgemeine Beflaggung, es sei denn, daß dazu besonders aufgerufen wird.

Berlin, den 11. Oktober 1943

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung: Dr. Stuckart

234) G.-Nr. /40/ VI 33 k

Eheschließung von Geistlichen und Kirchenbeamten

Nachstehend wird der Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 28. September 1943 — III a 950 II/43/6101 —, betreffend Eheschließung von Beamten, allen Geistlichen und Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Nachachtung bekanntgegeben.

Schwerin, den 20. Oktober 1943

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

(1) Es ist mit der Achtung und dem Vertrauen, die dem Beamten entgegengebracht werden sollen, nicht vereinbar, daß er die Ehe mit einer Frau schließt, die mit einem Juden verheiratet war.

(2) Beamte, die die Ehe mit einer bereits einmal verheirateten Frau eingehen wollen, sind auf diese besondere Pflicht aufmerksam zu machen. Sie haben bei der Anzeige nach Satz 3 der DV. Nr. 2 zu § 25 DBG. 1) die Versicherung abzugeben, daß ihr künftiger Ehegatte nicht mit einem Juden verheiratet war.

(3) Dieser RdErl. gilt für weibliche Beamte entsprechend.

235) G.-Nr. /830/ II 33 d

Kirchenbuchsführung

Aus gegebener Veranlassung weist der Oberkirchenrat die Herren Geistlichen und Kirchenbuchführer auf folgendes hin:

Die Kirchenbücher sind genau nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 4. Juli 1929 — Kirchliches Amtsblatt 1929, Seite 115 ff. — zu führen.

Auch jetzt im Kriege sind die Kirchenbuchsabschriften innerhalb der ersten drei Monate des neuen Jahres an den zuständigen Propst abzuliefern.

Schwerin, den 20. Oktober 1943

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

236) G.-Nr. / 118 / I 43

Auf Grund von § 11 des Kirchengesetzes vom 14. Juni 1935 über teilweise Neuregelung des Dienstinkommens und der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten — Kirchliches Amtsblatt 1935 Nr. 9 Seite 51 — wird hierdurch folgendes angeordnet:

**Dritte Ausführungsbestimmung
vom 26. Oktober 1943 zum Kirchengesetz
vom 14. Juni 1935 über teilweise Neu-
regelung des Dienstinkommens und der
Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen
und Kirchenbeamten**

I.

Das Grundgehalt der Hilfsprediger auf Widerruf beträgt für die Dauer von deren Beschäftigung im Dienste der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs 80 vom Hundert des Grundgehaltes der Stufe 1 in § 1 Abschnitt II.

II.

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. November 1943 in Kraft.

Schwerin, den 26. Oktober 1943

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

237) G.-Nr. / 149 / II 1 g II

**Kirchenaustrittserklärung
von Wehrmichtsangehörigen**

Nach § 80 Absatz 1 der Lebensordnung vom 18. Juni 1931 — Kirchliches Amtsblatt 1931 Seite 133 — hat, wer aus der Kirche austreten will, es dem zuständigen Geistlichen gegenüber zu erklären, und zwar entweder mündlich zu Protokoll oder durch Einreichung einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung.

Bei Soldaten, Wehrmichtsbeamten, Angehörigen des Wehrmichtsgefolges sowie Schiffsangestellten mit an Bord eines Schiffes dienstlich eingeschifften Personen, solange sich das Schiff im Kriegszustand befindet, tritt an die Stelle der gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung eine Erklärung, die von einem richterlichen Militärjustizbeamten, von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Militärgerichts, von einem militärischen Disziplinarvorgesetzten oder von einem vorgesetzten Beamten beglaubigt ist.

Die Bekanntmachung vom 2. März 1943 — Kirchliches Amtsblatt 1943 Seite 11 — wird hiermit aufgehoben.

Schwerin, den 29. Oktober 1943

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

II. Mitteilungen

238) G.-Nr. / 217 / VI 38 m

Felderbsenpreis

Nach der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1943 in der Amtlichen Beilage zum Regierungsblatt für Mecklenburg Nr. 27 vom 7. Oktober 1943 beträgt die Vergütung für Felderbsen nach dem Preise in Schwerin zu Michaelis 1943 für 100 kg 20,50 RM.

Schwerin, den 30. Oktober 1943

239) G.-Nr. / 8 / Roggendorf, Gemeindepflege

Geschenk

Der Gemeinde Roggendorf wurde von Herrn Pastor Wienberg beim Abschied ein Harmonium geschenkt.

Schwerin, den 30. Oktober 1943

**Kriegsauszeichnungen
und Beförderungen in der Wehrmacht**

240) G.-Nr. / 47 / König, Pers.-Akten

Der Fähnrich Wilhelm König, Pfarrverwalter zu Eldena, ist zum Oberfähnrich ernannt worden.

Schwerin, den 23. September 1943

241) G.-Nr. / 50 / Mueller, Pers.-Akten

Der Leutnant Theodor Mueller, Propst, Schwerin, ist mit Wirkung vom 1. August 1943 zum Oberleutnant befördert worden.

Schwerin, den 4. Oktober 1943

242) G.-Nr. / 131 / Wettberg, Pers.-Akten

Der Oberfeldwebel Otto Wettberg, Pastor zu Schwaan, ist mit Wirkung vom 1. September 1943 zum Fahnenjunker der Reserve ernannt worden.

Schwerin, den 8. Oktober 1943

243) G.-Nr. / 31 / Schreiber, Pers.-Akten

Dem Oberstleutnant Hans Henning Schreiber, Landessuperintendent des Mecklenburgischen Kirchenkreises Schönberg zu Ratzeburg, ist am 11. Juni 1943 das Flakkampfabzeichen und am 11. August 1943 die Spange zum Eisernen Kreuz I. Klasse verliehen worden.

Schwerin, den 19. Oktober 1943

244) G.-Nr. / 58 / Kittel, Pers.-Akten

Der Obersoldat Heinz Kittel, Landespastor zu Schwerin, ist zum Gefreiten befördert worden.

Schwerin, den 26. Oktober 1943

245) G.-Nr. / 32 / Schrader, Pers.-Akten

Der Leutnant Karl Friedrich Schrader, Pastor zu Sternberg, ist am 19. Oktober 1943 bevorzugt zum Oberleutnant befördert worden.

Schwerin, den 28. Oktober 1943

246) G.-Nr. / 51 / Steinhagen, Pers.-Akten

Dem Oberleutnant Karl Friedrich Steinhagen, Pastor zu Grüssow, ist am 12. September 1943 das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern verliehen worden.

Schwerin, den 21. Oktober 1943

III. Personalien

247) G.-Nr. / 235 / 1 Kirch Jesar, Pred.

Dem Pastor Eugen Böker ist die Pfarre zu Kirch-Jesar zum 1. November 1943 verliehen worden.

Schwerin, den 25. Oktober 1943

248) G.-Nr. / 22 / Woldt, Pers.-Akten

Der Fähnenjunker Wachtmeister Hermann Woldt, Pastor, ist am 10. Oktober 1943 in einem Kriegslazarett im Osten verstorben.

Schwerin, den 19. Oktober 1943

